

06.12.85

Fz

—1—

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude und für moderne Heizungs- und Warm- wasseranlagen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 181. Sitzung am
5. Dezember 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß)
- Drucksache 10/4372 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung
der Abschreibungsbedingungen für Wirt-
schaftsgebäude

- Drucksache 10/4042 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 27.12.85

Erster Durchgang: Drs. 374/85

B

Gesetz zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude und für moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 und 5 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

1. bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, jährlich 4 vom Hundert,
2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die
 - a) nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, jährlich 2 vom Hundert,
 - b) vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, jährlich 2,5 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen der Nummer 1 weniger als 25 Jahre, in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a weniger als 50 Jahre, in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b weniger als 40 Jahre, so können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1

die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt. Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2 rechtfertigt die für Gebäude im Sinne der Nummer 1 geltende Regelung weder die Anwendung des Absatzes 1 letzter Satz noch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2).

(5) Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

1. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1
im Jahr der Fertigstellung
oder Anschaffung
und in den folgenden

3 Jahren	jeweils 10	vom Hundert,
in den darauffolgenden		
3 Jahren	jeweils 5	vom Hundert,
in den darauffolgenden		
18 Jahren	jeweils 2,5	vom Hundert
2. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2
im Jahr der Fertigstellung
oder Anschaffung
und in den folgenden

7 Jahren	jeweils 5	vom Hundert,
in den darauffolgenden		
6 Jahren	jeweils 2,5	vom Hundert,
in den darauffolgenden		
36 Jahren	jeweils 1,25	vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Falle der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat.“

2. § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q wird wie folgt geändert:

a) Nach Doppelbuchstabe dd wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Doppelbuchstabe ee angefügt:

„ee) für den Einbau einer Warmwasseranlage zur Versorgung von mehr als einer Zapfstelle und einer zentralen Heizungsanlage oder bei einer zentralen Heizungs- und Warmwasseranlage für den Einbau eines Heizkessels, eines Brenners, einer zentralen Steuerungseinrichtung, einer Wärmeabgabereinrichtung und eine Änderung der Abgasanlage in einem im Inland belegenen Gebäude oder in einer im Inland belegenen Eigentumswohnung, wenn mit dem Einbau nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit Fertigstellung dieses Gebäudes begonnen worden ist und der Einbau nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1992 fertiggestellt worden ist; entsprechendes gilt bei Anschaffungskosten für neue Einzelöfen, wenn keine Zentralheizung vorhanden ist.“

b) In Satz 5 werden die Worte „für die erstmalige Durchführung der Maßnahme“ gestrichen.

3. § 52 Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) § 7 Abs. 4 und 5 in der durch das Gesetz vom ... Dezember 1985 geänderten Fassung (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden. § 7 Abs. 5 in den vor Inkrafttreten des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassungen und § 52 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977) sind weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „15 vom Hundert“ durch die Worte „20 vom Hundert“ ersetzt.
- b) In Satz 4 Nr. 2 werden die Worte „20 vom Hundert“ durch die Worte „25 vom Hundert“ ersetzt.

2. Dem § 31 wird folgender Absatz 19 angefügt:

„(19) § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 Nr. 2 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter sowie auf Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist. Soweit ein Antrag auf Baugenehmigung baurechtlich nicht erforderlich ist, tritt an dessen Stelle der Beginn der Bauarbeiten.“

Artikel 3

Änderung des Zonenrandförderungsgesetzes

§ 3 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Sonderabschreibungen, die auf Grund des Absatzes 1 gewährt werden, dürfen bei beweglichen und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen.“

2. In Absatz 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. April 1985 gestellt worden ist, dürfen die Sonderabschreibungen abweichend von Absatz 2 Satz 1 insgesamt 40 vom Hundert der Herstellungskosten nicht übersteigen. Soweit ein Antrag auf Baugenehmigung baurechtlich nicht erforderlich ist, tritt an dessen Stelle der Beginn der Bauarbeiten.“

B

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

— 1 —

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für
Wirtschaftsgebäude und für moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen

Der Bundesrat hat in seiner 558. Sitzung am 19. Dezember 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.